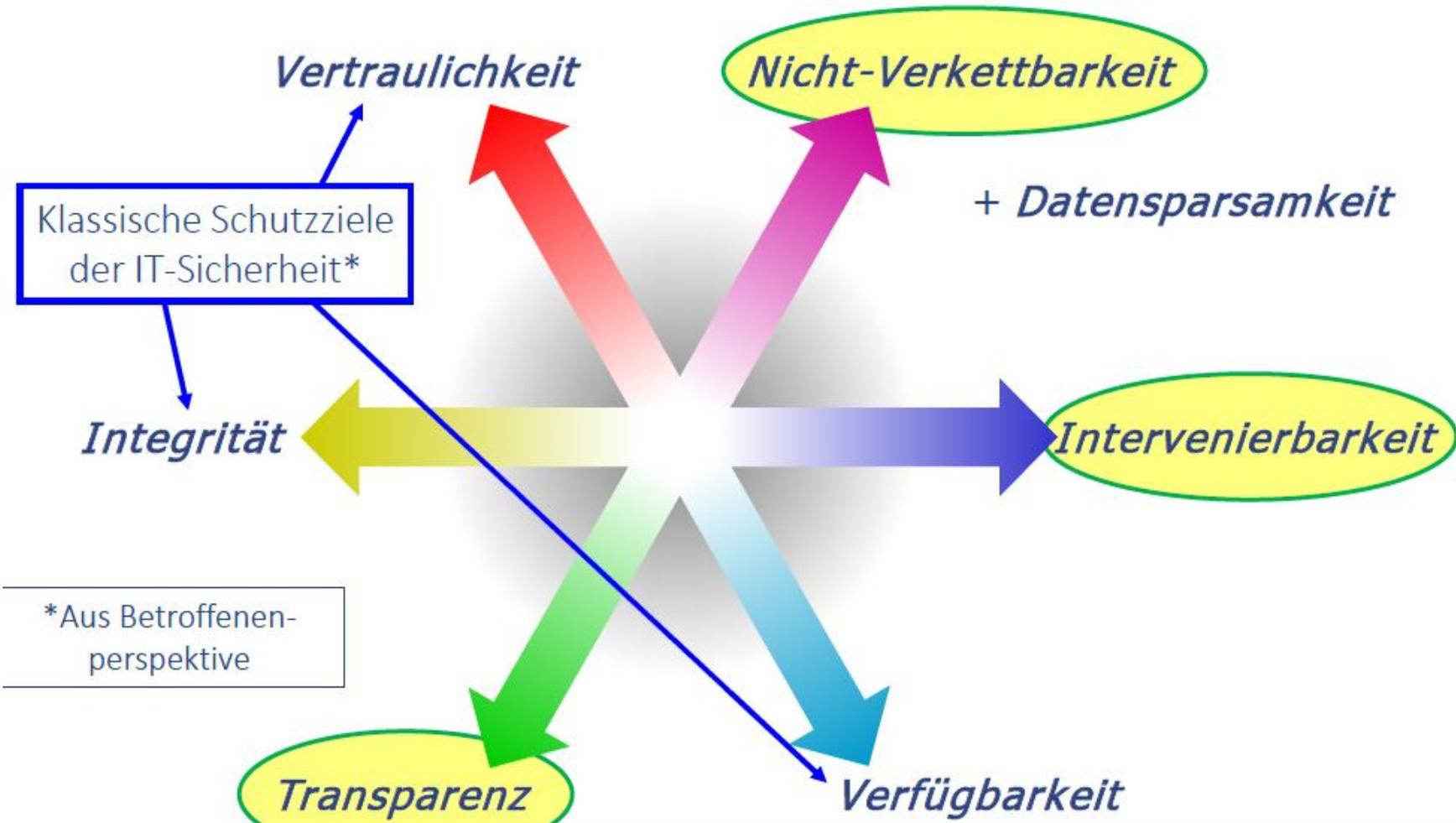


- Ziele des Datenschutzes (Art.5)



# EU-DSGVO

## Artikel 1

### Gegenstand und Ziele

(1) Diese Verordnung enthält Vorschriften zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Verkehr solcher Daten.

(2) Diese Verordnung schützt die Grundrechte und Grundfreiheiten natürlicher Personen und insbesondere deren Recht auf Schutz personenbezogener Daten.

# EU-DSGVO

## Artikel 1

### Gegenstand und Ziele

(3) Der freie Verkehr personenbezogener Daten in der Union darf aus Gründen des Schutzes natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten weder eingeschränkt noch verboten werden.

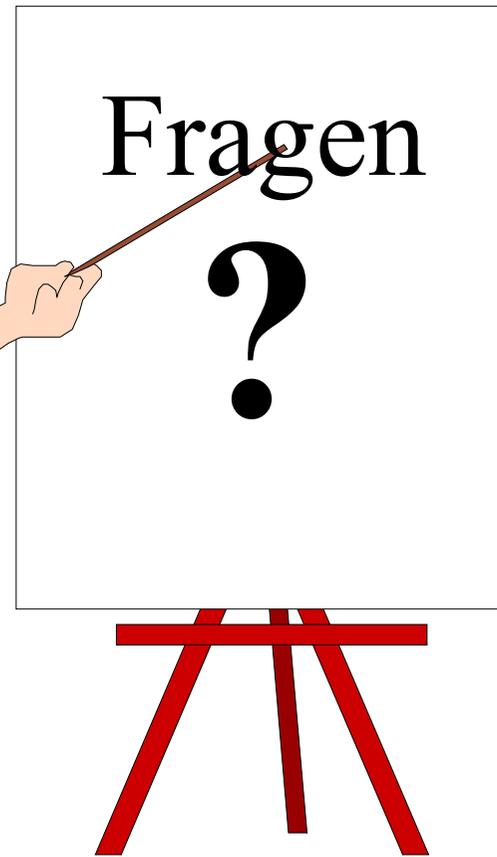
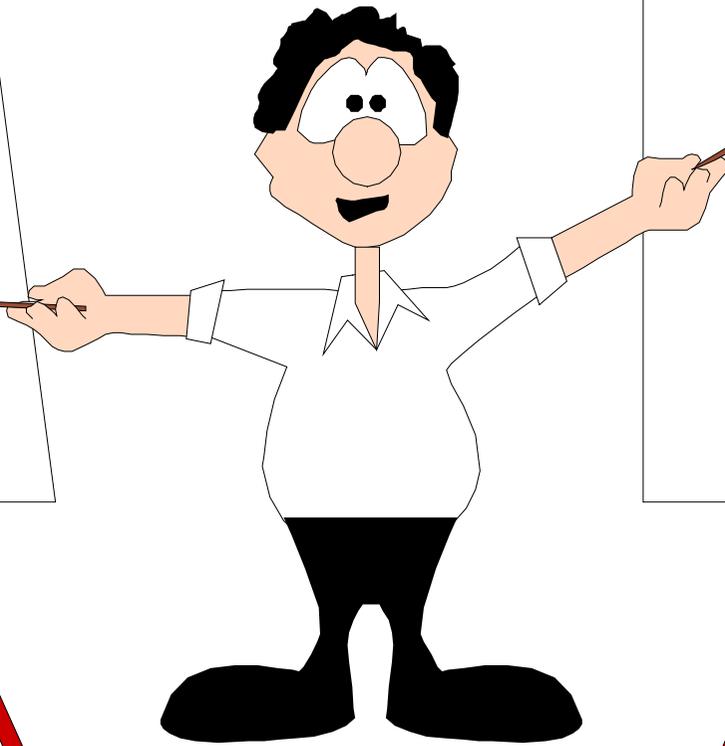
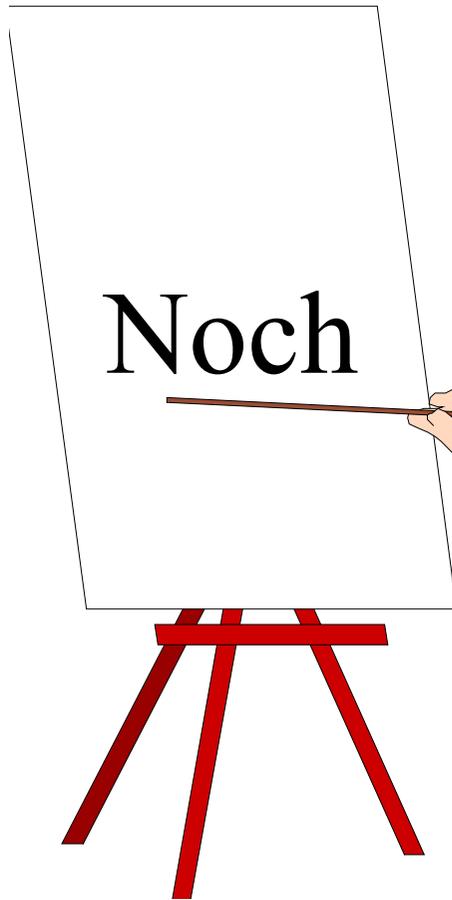
# „Verwaltungsdenken“

- Aufbewahren !!!
- Archivieren !!!
- „Ich mach lieber noch mal ´ne Kopie.“
- „Vielleicht kann man das ja irgendwann noch mal brauchen.“
- „Schaden kann es ja nicht...“
- **Doch! - Verstoß gegen Gebot der Datenminimierung!** (Art. 5 Abs. 1c DSGVO)



# Löschung

- Zur Datenverarbeitung gehört auch die Löschung
- Löschung dient nicht nur dazu, im Archiv oder auf dem Server Platz zu schaffen:
- Löschung ist gesetzliche Verpflichtung!
- Problem: Softwarelösungen können meist nicht (automatisch) löschen.
- **Landesarchivgesetz beachten!**



# Vielen Dank für Ihr Interesse am Datenschutz!



**ULD**



Unabhängiges Landeszentrum für  
Datenschutz Schleswig-Holstein